



Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle für das Jahr 2013

Wir erbringen eine fachlich kompetente Dienstleistung mit einem Mehrwert in der Finanzaufsicht für Parlament, Regierung, Verwaltung und spezifische Dritte.

(Auszug aus dem Leitbild der Finanzkontrolle)

1. Grundlagen

Auf den 1. Januar 2014 wurde das neue Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS 612.0) in Kraft gesetzt. In Abschnitt IV. des Gesetzes Art. 38 ff. sind Zweck und Aufgaben der neugebildeten Finanzkontrolle (FK) beschrieben. Diese Berichterstattung erfolgt nach Art. 41 Abs. 1.

Als verwaltungsunabhängiges Kontrollorgan nach Kantonsverfassung Art. 96 Abs. 4 prüft die Finanzkontrolle, ob der Finanzhaushalt gesetzmässig geführt wird. Als selbständige Behörde für die Finanzaufsicht ist sie in ihrer Tätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Somit ist die FK sachlich und personell von der Exekutive getrennt und kann nicht durch diese geführt oder beauftragt werden.

2. Auftrag/Aufgaben

Die Finanzkontrolle prüft die Ordnungsmässigkeit in der Buchführung und die Einhaltung der Vorgaben für die Rechnungslegung, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes wie Haushaltgleichgewicht, Schuldenbegrenzung, Sparsamkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Die Wirtschaftlichkeit ist dann erbracht, wenn das Kosten/Nutzen-Verhältnis angemessen ist. Dazu gehören auch angemessene Prüfungen des IKS, für dessen Aufbau und Funktionieren sind die Organisationseinheiten verantwortlich.

3. Zuständigkeit

Die FK ist zuständig für die kantonalen Behörden und Gerichte, die kantonale Verwaltung, selbständige Anstalten des Kantons und weiterer Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kantonaler Aufgaben übertragen ist. Sie kann die Finanzaufsicht auch dort ausüben, wo nach Gesetz eine eigene Revisionsstelle besteht. Sie hat ein Einsichtsrecht bei massgeblich vom Kanton subventionierten Organisationen. Diese Einsicht beschränkt sich jedoch auf die Überprüfung der zweckgerichteten und wirksamen Verwendung von kantonalen Beiträgen.

4. Personelle Besetzung

Die geplante Besetzung mit dem neuen FHG umfasst zwei Vollzeitstellen. Dabei wurde der Leiter, Rudolf Ramsauer vom Kantonsrat am 6. Mai 2013 gewählt. Die Wahl des Mitarbeiters, Adrian Sonderer erfolgte am 2. Dezember 2013 durch den Kantonsrat.

Die Arbeitsaufnahme durch den Leiter fand am 15. August 2013 statt. Da der Mitarbeiter erst am 1. Mai 2014 eintreten wird, wurde für die Überbrückung der Zwischenzeit, eine Lösung mit einer externen Fachperson getroffen. Dabei geht es um die Mitarbeit in der Aufbauphase der neuen Funktion und der Sicherstellung der Prüfungen im Rahmen der Zwischen- und Abschlussrevision der Staats- und weiterer Jahresrechnungen.

